

Der nachstehende Vergleich zwischen UN-Kaufrecht und österreichischem Kaufvertragsrecht soll eine kurze Darstellung einiger durchaus relevanter Unterschiede beleuchten:

Österreichisches Recht	UN-Kaufrecht
1. Vertragsschluss	
<i>Angebot</i>	Das Angebot muss den endgültigen Bindungswillen des Offerenten und die wesentlichen Geschäftspunkte (Bestimmbarkeit genügt) erkennen lassen.
<i>Abweichendes Angebot</i>	Auch im UN-Kaufrecht muss das Angebot den Bindungswillen zum Ausdruck bringen; die Ware ist ausreichend zu bezeichnen und Menge und Preis müssen bestimmt oder bestimmbar sein.
<i>Angebotswiderruf</i>	Unwesentliche Abweichungen einer Annahmeerklärung bewirken den Vertragsabschluss, sofern die Abweichung nicht unverzüglich beanstandet. Bei wesentlichen Abweichungen (Preis/Zahlung/Ware/Lieferung/Haftung/Streitbeilegung) kommt es nicht zum Vertrag; es liegt dann ein eigenes Angebot wie nach österreichischem Recht vor.
	Der Widerruf des Angebots ist spätestens bis zur tatsächlichen Kenntnisnahme des Angebots durch den Adressaten möglich.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen	
<i>Anwendbarkeit</i>	Die Anwendbarkeit von AGB bedarf der Einigung der Vertragsparteien; ein Hinweis auf die AGB ist ausschließlich dann ausreichend, wenn die AGB gemeinsam mit dem Angebot versandt werden.
<i>Vertragserfüllung unter einander widersprechender AGB</i>	Bei Festhalten der Parteien am Vertrag trotz einander widersprechender AGB, sind die alle widersprechenden Bestimmungen wegen Dissens nichtig; anstelle der somit unwirksamen Bestimmungen gilt jeweils die gesetzliche Regel.
	Eine Annahmeerklärung mit Verweis auf widersprechende AGB stellt bei wesentlichen Abweichungen ein neues Angebot und keine Annahme dar (Achtung! Bei Erfüllung sind dann nicht die einzelnen widersprechenden Bestimmungen ungültig, sondern es gelten im Sinne der sog. „Last shot“-Theorie die AGB des Käufers!). Bei unwesentlichen Abweichungen (und keiner Beanstandung durch den Verkäufer) kommt es zu einem Vertragsabschluss unter Anwendbarkeit der AGB des Käufers.

Österreichisches Recht	UN-Kaufrecht
------------------------	--------------

3. Leistungserbringung

<i>Lieferort</i>	Die Vertragliche Leistung ist – sofern sich aus Natur oder Zweck des Geschäfts nichts anderes ergibt – am Ort der Niederlassung zum Zeitpunkt des Vertrags-schlusses zur Abholung bereit-zustellen (Holschuld). Geldschulden werden als qualifizierte Schickschulden angesehen: Das Geld reist auf Gefahr und Kosten des Schuldners.	Sieht der Kaufvertrag die Beförderung der Ware vor, hat der Verkäufer diese dem ersten Beförderer zur Übermittlung zu übergeben. Bei Kenntnis der Parteien, dass sich die Ware bei Vertragsschluss an einem bestimmten Ort befand, ist dieser Ort Leistungsort. In allen anderen Fällen ist am Ort der Niederlassung des Verkäufers bei Vertragsschluss zu leisten. Eine Geldleistung ist beim Verkäufer zu erbringen.
<i>Zeitpunkt der Lieferung</i>	Zeitpunkt der Lieferung: Die Parteien sind an die Leistungszeit gebunden (keine vorzeitige Forderung oder Erbringung der Leistung). Die Fälligkeit der Leistung kann ohne unnötigen Aufschub mittels Mahnung (unter Einräumung einer üblichen Frist) erfolgen.	Die Lieferung hat zum vereinbarten Zeitpunkt, innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes oder sonst binnen angemessener Frist zu erfolgen. Die Fälligkeit der Leistung bedarf anders als in Österreich jedoch keiner Mahnung.

4. Leistungsstörungen

<i>Arten</i>	Das ABGB unterscheidet Verzug, Gewährleistung und die Unmöglichkeit der Leistung.	Das UN-Kaufrecht verwendet in sämtlichen Fällen den Begriff der Vertragsverletzung.
<i>Untersuchungs- und Rügepflicht</i>	Rügeobliegenheit des Käufers und Anzeige festgestellter Mängel binnen angemessener Frist. Anzeige verborgener Mängel in angemessener Frist nach deren Entdeckung. Erfolgt keine Rüge des Käufers binnen dieser Frist, verliert der Käufer sämtliche seiner Ansprüche. Eine Zuviellieferung muss nicht gerügt werden, da es sich nach ABGB dabei um keinen Mangel handelt und sich der Kaufpreis dadurch nicht erhöht.	Untersuchungspflicht des Käufers und Rügepflicht binnen angemessener Frist. Der Käufer verliert bei Fristversäumnis sämtliche Ansprüche, es sei denn, er hat eine vernünftige Entschuldigung für diese Säumnis (ein etwaiger Anspruch auf entgangenen Gewinn bleibt aber dennoch verwehrt). Das Recht, die Vertragsgemäßheit der Ware zu rügen, erlischt spätestens zwei Jahre nach Übergabe der Ware. Wichtig ist, auch eine Zuviellieferung zu rügen, da es ansonsten zur aliquoten Kaufpreis-anpassung kommt!
<i>Beweislast</i>	Grundsätzlich hat der Käufer zu beweisen, dass die Ware bereits bei der Übergabe mangelhaft war. Bei Mängeln, die innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe der Ware hervorkommen, gilt – sofern es sich nicht z.B. um offensichtliche Gebrauchsfolgen handelt – die Mangelhaftigkeit der Ware als vermutet und der Verkäufer muss das Gegenteil beweisen.	Auch im UN-Kaufrecht muss der Käufer beweisen, dass der Mangel der Ware bei Gefahrenübergang bereits vorlag. Im Gegensatz zum österreichischen Recht besteht jedoch keine Vermutung der Mangelhaftigkeit im Hinblick auf Mängel, die binnen 6 Monaten nach Übergabe auftreten.

Mängel

Das österreichische Gesetz unterscheidet zwischen Sachmängeln (die Ware weicht von den vertraglich vereinbarten oder den gewöhnlich aus der Natur und dem Zweck des Geschäftes voraussetzbaren Eigenschaften ab) und Rechtsmängeln (der Käufer erlangt nicht die ihm zugesagte Rechtsposition über die Ware). Das Vorliegen eines Mangels ist im Zweifel aus Sicht des Käufers (und damit unter den Bedingungen des Importstaates) zu beurteilen.

Der Verkäufer hat die Ware in der Menge, Qualität, Art und Verpackung zu liefern, die den Anforderungen des Vertrages entspricht. Ob ein Mangel vorliegt, ist im UN-Kaufrecht aber ausschließlich unter Berücksichtigung der (technischen, gesetzlichen, etc) Standards des Exportstaates, nicht aber des Importlandes zu beurteilen. Die Ware hat darüber hinaus auch frei von vertraglich nicht vereinbarten Ansprüchen und Rechten Dritter zu sein. Ebenso dürfen auf der Kaufsache keine gewerblichen Schutzrechte lasten; diese sind aber nur dann beachtlich, wenn sie der Verkäufer kannte oder hätte kennen müssen und wenn diese im Land der Niederlassung des Käufers oder dort, wo die Ware nach Kaufvertrag bestimmungsgemäß verwendet werden soll.

5. Ansprüche bei Leistungsstörung

Nacherfüllung

Im Verzugsfall kann der Käufer – so er nicht auf die Erfüllung besteht – nur unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, sodass dem Verkäufer noch Möglichkeit zur Nacherfüllung bleibt. Hat der Verkäufer den Verzug jedoch subjektiv zu verantworten, steht dem Käufer überdies Schadenersatz zu. Im Gewährleistungsfall hat der Käufer in einem ersten Schritt grundsätzlich ebenfalls noch Verbesserung (Nachbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch der Ware zu verlangen, wobei Verbesserung oder Austausch grundsätzlich nach Wahl des Käufers vorzunehmen sind.

Bei Nichtlieferung der Ware kann der Käufer ebenfalls nur unter Nachfristsetzung die Aufhebung des Vertrages erklären. Nur bei einer wesentlichen Vertragsverletzung ist der Käufer zur fristlosen Aufhebung berechtigt; solange er dies jedoch nicht tut, kann der Verkäufer – unbeachtet etwaiger Schadenersatzansprüche des Käufers – auch nach Liefertermin noch (nach)erfüllen. Entspricht die Ware nicht den vertraglichen Spezifikationen, kann der Käufer auch die Nachbesserung (Reparatur) oder Ersatzlieferung verlangen, wobei der Verkäufer zwischen diesen Alternativen wählen kann. Bei unwesentlichen Vertragsverletzungen steht dem Käufer lediglich das Recht auf Nachbesserung zu, und auch das nur dann wenn dies dem Verkäufer zumutbar ist; ansonsten ist der Käufer auf Kaufpreisminderung und Schadenersatz beschränkt.

Einstehen für Mängel

Der Verkäufer hat sowohl für Sach- als auch für Rechtsmängel einzustehen, sofern es sich nicht um bereits bei Vertragsschluss offenkundige Mängel handelt. Bei Sachmängeln beginnt die – für bewegliche Sachen grundsätzlich zweijährige – Gewährleistungsfrist mit dem Tag der Ablieferung der Ware, bei Rechtsmängeln aber erst mit dem Tag, an dem der Mangel dem Übernehmer bekannt wurde. Eine absolute Fristbegrenzung besteht nicht. Darüber hinaus sieht das ABGB vor, dass der Verkäufer binnen eines Zeitraumes von 5 Jahren einer Rückgriffshaftung für etwaige Mängel ausgesetzt ist, wenn der Käufer die Ware an Verbraucher weiterveräußert.

Der Verkäufer haftet für alle Sach- und Rechtsmängel der Ware. Der Verkäufer hat aber dann nicht für die Mangelhaftigkeit einzustehen, wenn der Käufer diese bei Vertragsschluss kannte oder darüber nicht in Unkenntnis sein konnte. Bei Belastung mit gewerblichen Schutzrechten ist die Haftung des Verkäufers überdies ausgeschlossen, wenn diese Rechte auf Zeichnungen, Entwürfen oder sonstigen Angaben des Käufers zurück-zuführen sind. Sämtliche Ansprüche des Käufers aufgrund von Sachmängeln sind – bei sonstigem Ausschluss – binnen 2 Jahren anzuzeigen. Ausschlussfristen für Rechtsmängel bestehen keine. Eine Rückgriffshaftung des Verkäufers kennt das UN-Kaufrecht nicht.

Preisminderung

Sofern Verbesserung und Austausch nicht bzw. nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgen, unmöglich sind oder für den Verkäufer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sind, hat der Käufer Anspruch auf Preis-minderung.

Sofern eine Nacherfüllung durch den Verkäufer unmöglich, unzu-mutbar oder fehlgeschlagen ist, kann der Käufer die Minderung des Kaufpreises verlangen. Die Möglichkeit zur Preisminderung besteht überdies nur im Hinblick auf Sachmängel (Abweichungen bei Menge, Qualität, Art und Verpackung der Ware).

Schadenersatz

Nachzuweisen hat der Käufer den Eintritt eines Schadens, die Verursachung durch den Ver-käufer und die Rechtswidrigkeit der schädigenden Handlung. Ferner ist für einen Anspruch des Käufers ein Verschulden des Verkäufers erforderlich, wobei aufgrund der Beweislastumkehr der Verkäufer zu beweisen hat, dass ihn kein Verschulden trifft. Zu ersetzen ist der positive Schaden (Beeinträchtigung eines bestehenden Vermögensgutes oder Rechtes) sowie der entgangene Gewinn. Das ABGB normiert den Vorzug der Naturalrestitution (Wiederher-stellung des Zustandes, der ohne Schadensereignis bestehen würde) gegenüber Geldersatz.

Verschulden ist nicht erforderlich, wenn die Verletzung vertraglicher Pflichten feststeht. Maßgeblich ist ausschließlich, ob der Verkäufer die vertraglich übernommenen Pflichten vollständig, ordnungs-gemäß und rechtzeitig erfüllt hat (Garantiehftung). Eine Haftung des Verkäufers ist aber dann ausgeschlossen, wenn der Hinderungsgrund außerhalb seines Einflussbereiches liegt und er diesen bei Vertragsabschluss vernünftigerweise nicht vorher-sehen konnte. Der Schaden-ersatzanspruch umfasst grund-sätzlich den gesamten materiellen Schaden des Käufers, einschließ-lich entgangenen Gewinns. UN-Kaufrecht kennt keine Naturalrestitution, lediglich den Geldersatz.

Österreichisches Recht	UN-Kaufrecht
------------------------	--------------

*Haftungs-
begrenzung*

Das österreichische Kaufvertragsrecht kennt grundsätzlich keine gesetzlichen Haftungsbeschränkungen.

Nach UN-Kaufrecht ist der Haftungsumfang generell auf das bei Vertragsabschluss abschätz-bare Haftungsrisiko beschränkt.

*Vertragsauf-lösung
bzw. Rücktritt*

Lediglich bei Leistungsverzug durch den Verkäufer besteht die Möglichkeit für den Käufer, unter Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Sind bei Mangelhaftigkeit der Ware Verbesserung bzw. Austausch unmöglich, unverhältnismäßig oder erfolglos, hat der Käufer bei nicht bloß geringfügigen Mängeln das Recht, den Vertrag aufzulösen (Wandlung) und einer Rückabwicklung zuzuführen.

Bei Nichtlieferung kann der Käufer nur unter Setzung einer angemessenen Nachfrist die Aufhebung des Vertrages verlangen. Bei sonstiger Vertragsverletzung steht dem Käufer das Begehren zur Aufhebung des Vertrages nur dann zu, wenn es sich um eine wesentliche Vertragsverletzung handelt. Mit der Vertragsaufhebung kommt es zur Rückabwicklung des bereits Geleisteten.